

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Die Grundstückszufahrten, Stellplätze und befestigten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decken).
- Die Traufhöhe von 4,0 m ist als maximale Höhe ab Oberkante der angrenzenden Straßenfläche Am Schäfergarten in Höhe der straßenseitigen Außenwand des jeweils geplanten Baukörpers festgesetzt.
- Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind an das vorhandene öffentliche Netz in der Straße Am Schäfergarten anzuschließen. Sollten sich unvermeidbare Berührungspunkte mit der über das Grundstück verlaufenden Elektroleitung ergeben, ist diese in Abstimmung mit dem Versorgungsträger umzuverlegen.
- Innerhalb des festgesetzten Gewässerschutzstreifens dürfen keine Nebengebäude, Wege und ähnliche bauliche Anlagen errichtet werden.